

Leitfaden für den Aufbau einer
„Anlagenspezifischen Daten-VS-Anweisung (ITGA)“
(Ergänzende Anforderungen des BMWi für die Bearbeitung von
Verschlusssachen mit informationstechnischen (IT-) Systemen)

A. Grundsätze

1. Gegenstand der ITGA sind alle geheimchutzrelevanten Sicherheitsanweisungen, die beim Betrieb eines IT-Systems, das für VS-Bearbeitung (VS-VERTRAULICH und höher) eingesetzt wird, zu beachten sind. Im Regelfall ist die ITGA bei dem IT-System bereitzuhalten bzw. den Nutzern und Verwaltern zu Kenntnis zu geben.
2. Grundlage für die Erstellung einer ITGA sind die VSITR/U und die allgemeinen amtlichen, sowie die spezifischen Forderungen des BMWi, die projektbezogen festgelegt werden.
3. In der Regel ist für jedes IT-System, das für VS-Bearbeitung eingesetzt wird, seitens des Unternehmens eine ITGA zu erstellen. Ausnahmen gelten z.B. bei geschlossenen Netzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und für das gleiche Projekt genutzt werden. Diese ist vor Inbetriebnahme des IT-Systems mit dem BMWi abzustimmen. Die Freigabe der einzelnen Komponenten eines IT-Systems (Hardware und Software) für die VS-Bearbeitung erfolgt gesondert und ist Voraussetzung für den VS-Betrieb.
4. Soll eine übergreifende Sicherheitsanweisung für den Betrieb von IT-Systemen angewendet werden, so kann diese in den einzelnen ITGA's referenziert werden, ohne die Regelungen im Einzelnen zu wiederholen. In einer ITGA kann ggf. auch der Betrieb mehrerer IT-Systeme zusammengefasst werden, jedoch ersetzt eine übergreifende Sicherheitsanweisung grundsätzlich nicht die systemspezifische ITGA.
5. Auszüge aus einer ITGA können bei Bedarf angefertigt und einzelnen Komponenten eines IT-Systems zugeordnet werden. Die ITGA selbst muss vollständig sein, auf Auszüge ist zu verweisen. Ebenso ist in den Auszügen die ITGA zu referenzieren. Die ITGA ist VS-NfD einzuordnen und entsprechend zu behandeln.

B. Inhalt

1. Eine ITGA sollte folgende Punkte berücksichtigen:
 - Deckblatt mit den wichtigsten Angaben (s. Muster)
 - Fortschreibung der VS-Projekte / VS-Aufträge (Referenz), für die das System aktuell eingesetzt wird (ggf. Liste anfügen).
 - Beschreibung der Lokalität des Systems bzw. der Komponenten
 - Verweis auf entsprechende Kontroll-/Sperrzonenanweisungen, die für die vorgenannten Örtlichkeiten bestehen.
 - Benennung und Fortschreibung der Personen, die für die Nutzung oder Verwaltung des Systems bzw. von Komponenten autorisiert sind (ggf. Liste anfügen).
 - Beschreibung des Systems
 - Hardware
 - Software; insbesondere das Betriebssystem
 - Netzwerkverbindungen

GHB – Anlage 69

- Systemkonfiguration in Bezug auf sicherheitsrelevante Aspekte, z. B.
 - ▶ Benutzeridentifizierung
 - ▶ Benutzerauthentifizierung
 - ▶ Verschlüsselung
 - ▶ Netzwerksicherheit
 - ▶ Zugriffsschutzmechanismen
 - ▶ Virenschutz
 - ▶ etc.
 - Materielle Absicherung des Systems (neben den o. a. Kontroll-/Sperrzonenanweisungen)
 - Siegelmarken
 - Verplombung
 - etc.
 - Maßnahmen gegen kompromittierende Abstrahlung
 - Sind Maßnahmen vorgeschrieben?
 - Wenn ja: (zutreffende Alternative ausführen)
 - ▶ Angaben zur Zonenbewertung der Systemkomponenten und der Räumlichkeiten
 - ▶ Angaben einer Zeitmatrix mit Vorschriften zur Erfassung der VS-Rechenzeiten
 - ▶ Angaben zum Einsatz von TEMPEST-Gerät
 - ▶ andere Maßnahmen
 - Weitergehende Vorschriften zum Durchführen, Erfassung und Protokollieren von Aktivitäten, z. B.
 - Löschen von VS-Datenbeständen
 - Trennen / Herstellen von Netzwerkverbindungen
 - Datenübertragung (nach außerhalb)
 - Einrichten eines VS-Betriebsmodus / Verlassen des VS-Betriebsmodus
 - Handhabung, Verwaltung und Kennzeichnung von VS-Datenträgern (neben den allgemeinen Vorschriften zur Kennzeichnung und Verwaltung von VS-Material)
 - Bestimmungen für den Betrieb von Verschlüsselungssystemen
 - Schlüsselverwaltung
 - sonst.
 - Vorsorge bei Störungen, Systemausfall, Datenverlust
 - Beschreibung des Back Up / Recovery Verfahrens (Zuständigkeit)
 - Bestimmungen zum Booten des Systems (Zuständigkeit)
 - Maßnahmen bei Wartung und Reparatur
 - ▶ Herstellen des Wartungsmodus
 - ▶ Entfernen der VS-Daten
 - ▶ sonst.
 - Benennung der Stellen und Personen die
 - bei Systemfehlern, Problemen berechtigt sind, Hilfe zu leisten
 - Meldungen bei besonderen Vorkommnissen entgegennehmen
 - sonst.
 - Weitergehende Pflichten der Nutzer, Verwalter zu
 - Anzeige von Veränderungen an der Systemkonfiguration, insbesondere bei Hardware-/Software-Updates
 - allgemeine Meldepflichten (ggf. turnusmäßig – auch Fehlanzeige)
 - sonst.
2. Beim Erstellen der ITGA sind insbesondere Vorschriften zu berücksichtigen, die sich aus Vereinbarungen in internationalen Projekten (z. B. Projekt Security Instructions) und Vorschriften internationaler/übernationaler Organisationen (z. B. NATO) ergeben.